



nannt worden, und dieses den leiblichen Sohn desselben, Peter Fridrich Wilhelm, aus dem Grunde ausgeschlossen hatte, weil der errichtete Vertrag zwischen demselben, und dem Bischöfen aus dem Hause Gottorp jüngerer Linie, der darin bestanden, daß successive 6 Bischöfe aus dieser Linie von dem Domkapitel gewählt werden sollten, nach dessen Meinung zu Ende gegangen; weil sie den resignirenden Bischof Adolph Fridrich, der zum König von Schweden erwählt worden war, mitzählten, und seinen Bruder Fridrich August, auf den er resigniret, als den sechsten zählten, so mußte dieser wiederum resigniren, und seine Rechte an des regierenden Bischofs Sohn, Peter Fridrich Wilhelm, der auch vom Domkapitel gleich darauf zum Koadjutor erwählt wurde, abtreten.

Verschiedener anderer Kleinigkeiten nicht zu gedenken, so erhielt Dännemark nunmehr den alleinigen Besiß des Herzogthums Hollstein, und alle Verwirrungen über Länder, Unterthanen und Gesetze wurden mit einander beigelegt, und die Länder zugleich mit den Gesetzen und der Regierungsart vereinigt; indessen, weil Hollstein zum römischen Reiche gehörte, und also Sitz und Stimme auf dem Reichstage, die Könige von Dännemark aber schon wegen ihres alten Antheils dieselben gehabt,